

## **Einstellvertrag**

zwischen der

Reitsportgemeinschaft Leverkusen e.V.  
Teitscheider Hof  
51377 Leverkusen

und dem Einsteller

---

Nachname

---

Vorname

---

Strasse

---

Wohnort

---

Tel. (privat)

---

Telefon (geschäftlich)

---

Telefon (mobil)

---

eMail – Adresse

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§1 Vertragsgegenstand**

1. Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_ wird in den Stallgebäuden der RSG eine Box vermietet.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
  - Vermietung gemäß §1 Absatz 1
  - Benutzung der Reitanlage gemäß gesonderter Hallen- und Reitordnung auf eigene Gefahr.
  - Lieferung von Einstreu (Späne gegen Aufpreis)
  - Lieferung von Kraftfutter
  - Lieferung von Heu oder Silage
  - Tägliches Ausmisten und Einstreuen der Box

## **§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und
  - läuft auf unbestimmte Zeit
  - endet am \_\_\_\_\_
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung in zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten im Rückstand ist.
  - Die Reit-, Hallen- und /oder Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder (auch ohne vorherige Abmahnung) schwerwiegend verletzt wird.
4. Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder im sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

## **§ 3 Pensionspreis**

1. Der Pensionspreis richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung und beträgt derzeit € 415,00 für Großpferde, € 365,00 für Ponys. Die extragroßen Boxen kosten € 435,00, die Boxen in der neuen Scheune 450,00 €.
2. Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto-Nr. 109 000 737 bei der Sparkasse Leverkusen (BLZ 375 514 40) IBAN: 68375514400109000737 / BIC: WELADEDLLEV zu entrichten.
3. Der Pensionspreis für Späneboxen erhöht sich um € 16,00.
4. Verspätete Zahlungen des Pensionspreises berechtigen die RSG, eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 11 % zu erheben.
5. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (bis zu 2 Wochen), befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 2 Wochen (Klinikaufenthalt oder Urlaub) reduziert sich der Pensionspreis um € 5,00 täglich ab dem ersten Abwesenheitstag.

## **§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von der RSG nicht bestritten wird.

2. Die RSG hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

### **§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Die RSG ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat der RSG den Abschluss einer Reitpferde – Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_

Policen-Nr.: \_\_\_\_\_

Kopie der Police liegt bei  ja  nein

### **§ 6 Hufbeschlag und Tierarzt**

1. Im Pensionspreis sind die Kosten für Hufbeschlag nicht enthalten.
2. Die RSG kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit, nach Absprache mit dem Tierarzt und dem Betriebsleiter lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls ein Transport in die Tierklinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

### **§ 7 Veränderungen des eingestellten Pferdes**

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist der RSG unverzüglich anzuzeigen. Der Austausch des eingestellten Pferdes ist nur nach Absprache mit der RSG möglich.

### **§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RSG bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

### **§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd**

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

### **§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung der RSG**

1. Die RSG verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Die RSG haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit die RSG nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten der RSG oder eines Gehilfen beruhen.

### **§ 11 Änderungen und Nebenabreden**

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstigen Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werde, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

### **§ 12 Sonstiges**

1. Der Einsteller bestätigt mit dem Abschluss des Vertrages, dass ihm eine Reit-, Hallen- und Stallordnung, sowie eine Vertragskopie übergeben wurden.

Leverkusen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift RSG

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einsteller

**Reitsportgemeinschaft Leverkusen e.V.**

RSG Leverkusen • Teitscheider Hof • 51377 Leverkusen • Tel. 0214 – 93100

**Bankeinzugsermächtigung**

Ich bevollmächtige hiermit die Reitsportgemeinschaft Leverkusen, Teitscheider Weg, 51377 Leverkusen, bei dem unten genannten Bankinstitut den monatlichen Pensionspreis bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen:

\_\_\_\_\_  
Bankinstitut

\_\_\_\_\_  
BIC

\_\_\_\_\_  
IBAN

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

Leverkusen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift RSG

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einsteller